

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

GRÜNFLÄCHEN (§9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB

Grünfläche besonderer Zweckbestimmung Hier. Sportanlagen (siehe Textliche Festsetzung 1.1)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MABNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MABNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 24, 25 UND (4)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe Textliche Festsetzung 2.1 und 2.2)

vorrangige Maßnahmen nach Textlicher Festsetzung (siehe Textliche Festsetzung Nr. 2.1 und 2.2)

SONSTIGE PLANZEICHEN

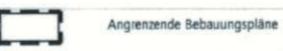


Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemein-

Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (siehe Textliche Festsetzung 3.1)

Umgrenzungen der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (siehe Nachrichtliche Übernahme)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



ERKLÄRUNG DER PLANUNTERLAGE

Flurstückgrenze mit Grenzstein Flurstücksnummer

Wohngebäude mit Hausnummer

Sonstige Gebäude

 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§9(1) Nr.15 und (6) BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Die öffentliche Grünfläche dient der Errichtung einer Zentralsportanlage erforderlichen Nebenanlagen und Besucherparkplätzen.
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MABNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MABNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 (1) Nr. 24, 25 und (4)
- 2.1 Zum Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im östlichen Bereich angrenzend an die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine ca. 5250 m² große zusammenhängende Fläche als ruderale Gras- und Staudenflur zu gestalten.
- 2.2 Zum Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden sind innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf ca. 1500 m² heimische und standortgerechte Laubgehölze (Sträucher) und heimische und standortgerechte Bäume zu pflanzen, zu pflegen, und im Falle ihres Abgangs durch neue der gleichen Art zu ersetzen.
- 3. BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, DER DURCH BESONDERE STÄDTEBAUICHE GRÜNDE ERFFORDERLICH WIRD
- (§ 9 (1) Nr. 9 BauGB) 3.1 Im schalltechnischen Gutachten wird von einer genau definierten Lage Spielfelder und baulichen Anlagen ausgegangen. Unzulässige Schallemission sind bei dieser Anordnung ausgeschlossen. Die in der

zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes vorgesehene Anordnung ist daher verbindlich einzuhalten.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10, Nr.24 und (6) BauGB)

Aufgrund der Abstandsvorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes (§24) und des Bundesfernstraßengesetzes (§ 9 (1)), dürfen in den dargestellten Flächen bauliche Anlagen nicht

- Im Plangebiet ist das DVGW Regelwerk GW 125 und ATV -H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen zu beachten.
- Sollten bei Aushubarbeiten Bodenverhältnisse vorgefunden werden, die untypisch für dieses Gebiet sind oder auf eine Altablagerung hindeuten, ist dieses umgehend dem Umweltamt des Landkreises Peine
- 3. Sollten bei Aushubarbeiten archäologische Funde gemacht werden, ist dieses umgehend der Oberen Denkmalschutzbehörde der Bezirksregierung Braunschweig mitzuteilen.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 24.11.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß §2 Abs.1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Peine, den 10.07.2006 Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Tarrey Stadtbaurat

PLANUNTERLAGE

Der anliegende Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist Bestandteil der Planunterlage. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters vom 2.Quartal 2004. Für die Vollständigkeit des Nachweises der bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze wird keine Gewähr übernommen. Die Darstellung der Liegenschaften ist geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 04.07.2006 Katasteramt Peine

Vermessungsoberamtsrat

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abteilung Stadtplanung.

Peine, den 10.07.2006 Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 11.07.2005 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.07.2005 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 01.08.2005 bis 02.09.2005 gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Peine, den 10.07.2006 Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß §3 Abs.3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

dem geänderten Entwurf des

Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß §3 Abs.3 Satz 2
BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Peine, den Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am

die Anwendung des

vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Ziffer 1 und 2 BauGB beschlossen.

Gemäß § 13 Ziffer 2 BauGB wurde den betroffenen Bürgern mit Schreiben vom Gelegenheit zur

Stellungnahme bis zum Gemäß § 13 Ziffer 2 BauGB wurde die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt. Ort und Dauer der

ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf und die öffentlichen Auslegung wurden am öffentlich ausgelegen. Begründung haben vom

Peine, den Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß §3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.06.2006 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Peine, den 10.07.2006 Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

RECHTSKRAFT

Stadtbaurat

Der Satzungsbeschluss ist gemäß §10 BauGB am 19.07.2006 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 19.07.2006 in Kraft getreten.

Peine, den 03.08.2006

Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Tarrey Stadtbaurat

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß §214 Abs.1, Nr.1 u. 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

GESETZLICHE GRUNDLAGEN a) Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBI. I. 5.2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I. S. 3762)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom

22.04.1993 (BGBI. I. S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58)

Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (GVBI. 5. 63, 69)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBI S. 2003, Nr.6 S.89)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 12.02.1990 (BGBI I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EC-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBI I, Nr. 40 S. 1950)



Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Peine, den 10.07.2006

i. V. gez. Tarrey Bürgermeister

Stadt Peine

Bebauungsplan Nr. 17 "Sportplätze im Essinghäuser Feld" - Essinghausen -

Gemarkung : Essinghausen